

mit seinem Vortrag – und etwa seine Meinung derjenigen Willes gegenüberstellte, sondern dass der Fürst nun den ganzen Fächer aller seiner verfassungsrechtlichen Ernennungszuständigkeiten direkt ins Spiel brachte, um Herbert Wille wegen seiner Meinungsäußerung zu bestrafen. Der Fürst ist zuständig, Richter und Regierungsmitglieder auf Vorschlag des Landtages und Beamte auf Vorschlag der Regierung zu ernennen, der Regierungschef ist zuständig, die Ernennung oder deren Verweigerung gegenzuzeichnen. Am Bestellungsverfahren sind die Organe in unterschiedlicher Weise beteiligt. Der Landtag bzw. die Regierung sind zuständig, dem Fürsten geeignete ausgewählte Personen zur Ernennung vorzuschlagen. Das Verfahren kann nicht umgedreht werden. Werden z.B. fürstliche Ernennungsvetos (oder Gegenzeichnungsverweigerungen des Regierungschefs) gegen Richter und Regierungsmitglieder vorausgeschickt, wird die demokratisch-parlamentarische Vorschlagskompetenz unterlaufen und ihrer Funktion beraubt.⁴³ Die Ernennungen erfolgen jeweils nach Vorlage konkreter Ernennungsvorschläge und unter Würdigung aller Umstände (z.B. parlamentarische Erörterungen), und selbstverständlich unter Ausschluss von Willkür. Zuletzt folgt die Gegenzeichnung. Im Falle von Herbert Wille nun hat der Fürst nicht bloss in einem bestimmten Bestellungsverfahren ein konkretes Vorausveto gesprochen, sondern er hat alle seine Ernennungszuständigkeiten, a priori und ausserhalb irgendeines Bestellungsverfahrens, dazu eingesetzt und umfunktioniert, um Herbert Wille wegen seiner Meinungsäußerung ab sofort jeden möglichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern zu versperren: «Ich [Fürst] habe nicht die Absicht, mich mit Ihnen öffentlich oder privat in eine lange Auseinandersetzung einzulassen, aber ich möchte Ihnen rechtzeitig mitteilen, dass ich Sie nicht mehr für ein öffentliches Amt ernennen werde, sollten Sie mir vom Landtag oder sonst irgendeinem Gremium vorgeschlagen werden.» Die Bestrafung mit dem Berufsverbot erfolgte grundsätzlich und absolut, ab sofort wirkend und unbefristet, ohne Anhörung, ausserhalb irgendeines Bestellungsverfahrens, alle Ämter erfassend, wo der Fürst eine Mitsprache (Ernennungszuständigkeit) hat. Herbert Wille ist damit ausgesperrt vom Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes, des Vorsitzenden (im Falle einer erneuten Kandidatur) und seines Stell-

⁴³ Batliner (Anm. 11), Rz. 57, 36 ff. (bes. 40, 42), 109.